

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), den 23. November 2012 - Jahrgang 17 - Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Einladung zur außerplanmäßigen Sitzung des Ortsbeirates Töplitz	Seite 3
Bodenordnungsverfahren „Kammeroder Obstplan“ (Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/013/C) 1. Änderungsbeschluss	Seite 3
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Ferch-Mittelbusch	Seite 6
Ende des Amtsblattes	Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.11.2012 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Zweitwohnungssteuersatzung - bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2012 die nachfolgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.10.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Werder (Havel) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige inne hat.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFlV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage außerhalb einer Ortslage und abseits einer Wasserlage
Zone 2	Lage innerhalb einer Ortslage bzw. im Ortsrandbereich und abseits einer Wasserlage
Zone 3	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von ≤ 300
Zone 4	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 4 Steuersatz

Die Steuersätze betragen kalenderjährlich:

- a) für zum dauerhaften Wohnen geeignete Wohneinheiten in Wohnhäusern:

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	5,00 €/m ²
Zone 3	6,00 €/m ²
Zone 4	8,00 €/m ²

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können bzw. Bungalows/Wochenendhäuser/Datschen:

Zone 1	3,00 €/m ²
Zone 2	3,35 €/m ²
Zone 3	4,00 €/m ²
Zone 4	5,36 €/m ²

§ 5 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In dem Bescheid nach Absatz 4 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (6) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Werder (Havel) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung inne hat, hat das der Stadt Werder (Havel) innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werder (Havel) gleichzeitig alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit die Stadt Werder (Havel) hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

erlassen: 18.10.2012 - Siegel -
ausgefertigt: 13.11.2012

gez. in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Zweitwohnungssteuersatzung - wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 24 vom 23.11.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 13.11.2012

gez. in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Einladung

Sitzung: apl. Sitzung des Ortsbeirates Töplitz
Sitzungstag: 04.12.2012
Sitzungsort: Haus des Bürgers Töplitz,
4542 Werder (Havel) OT Töplitz, An der Havel 68
Beginn: 18:00 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Haushalt der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung BSVV/0945/12	Fachbereich 2

gez. Frank Ringel
Ortsvorsteher

**Bodenordnungsverfahren
„Kammeroder Obstplan“
(Aktenzeichen / Verfahrensnummer
1/013/C)**

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat beschlossen:

Das Verfahrensgebiet, des durch den 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2001 aus dem Bodenordnungsverfahren „Glindow“ hervorgegangenen o.g. Bodenordnungsverfahrens, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG)¹ in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam Mittelmark**

Gemeinde: Werder (Havel)
Gemarkung: Glindow
Flur: 10
Flurstücke: 44, 45

Gemeinde: Schwielowsee
Gemarkung: Ferch
Flur: 3
Flurstücke: 200/1, 638

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 0,19 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 565 ha. Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten topographischen Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann den Detailkarten A und B, die zur Einsichtnahme ausliegen, entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Werder Havel
Eisenbahnstraße 13
14542 Werder (Havel)**

**Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee OT Ferch**

**Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
Potsdamer Landstr. 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)
OT Jeserig**

**Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin**

während der Geschäftszeiten aus.

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit den Gründen und der Übersichtskarte sowie den Detailkarten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

zur Einsichtnahme aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Kammeroder Obstplan“.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen

Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck der Flurneuordnung, die die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung aufgrund der Neuordnung vom ländlichen Grundbesitz vorsieht. Dieser Zweck würde ohne die Zuziehung der Flurstücke nicht erreicht werden können.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577)

Die Zuziehung der Flurstücke wurde aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den angrenzenden Flurstücken erforderlich.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 1. Änderungsbeschlusses sind ebenfalls gegeben.

Sie liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels würde die durchgängige Bearbeitung des Verfahrens nicht fortgesetzt werden können. Es ist beabsichtigt den Bodenordnungsplan umgehend bekanntzugeben, damit die Beteiligten möglichst schnell zu ihrem zugeteilten Eigentum kommen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

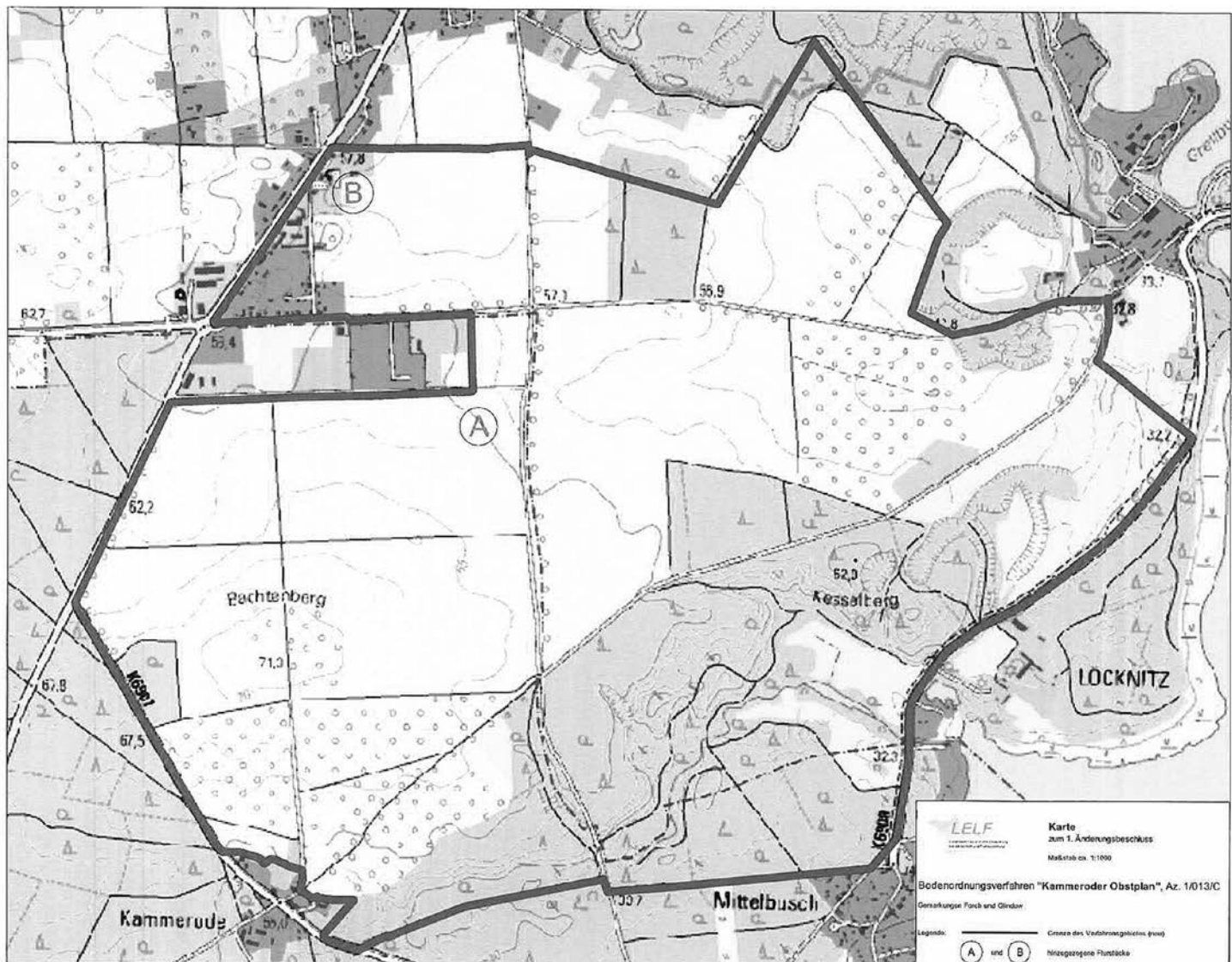
Potsdam, den 15.10.2012

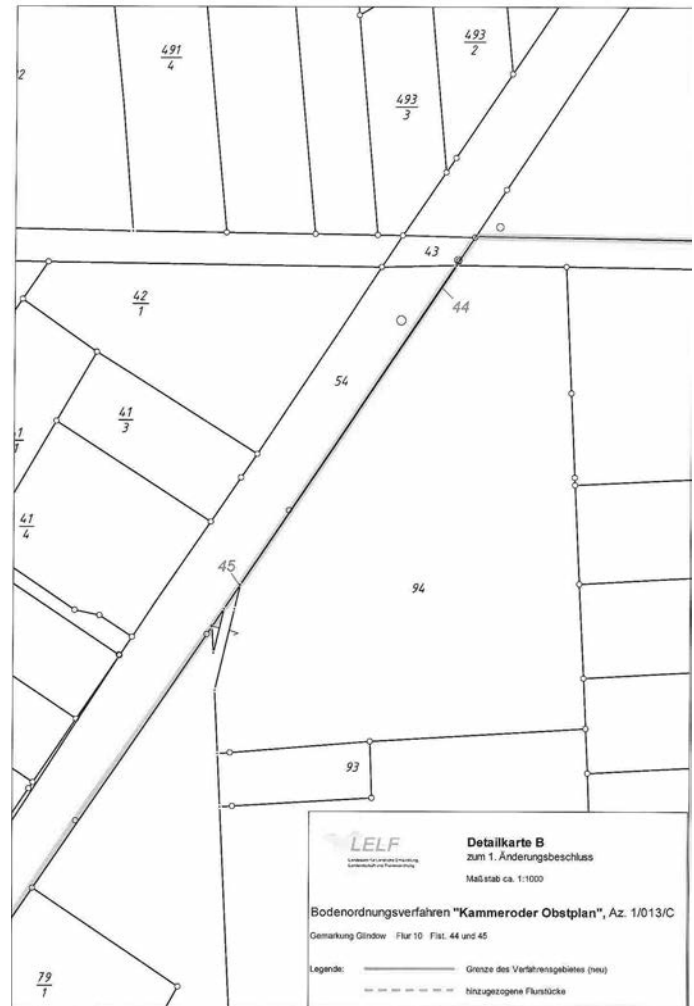
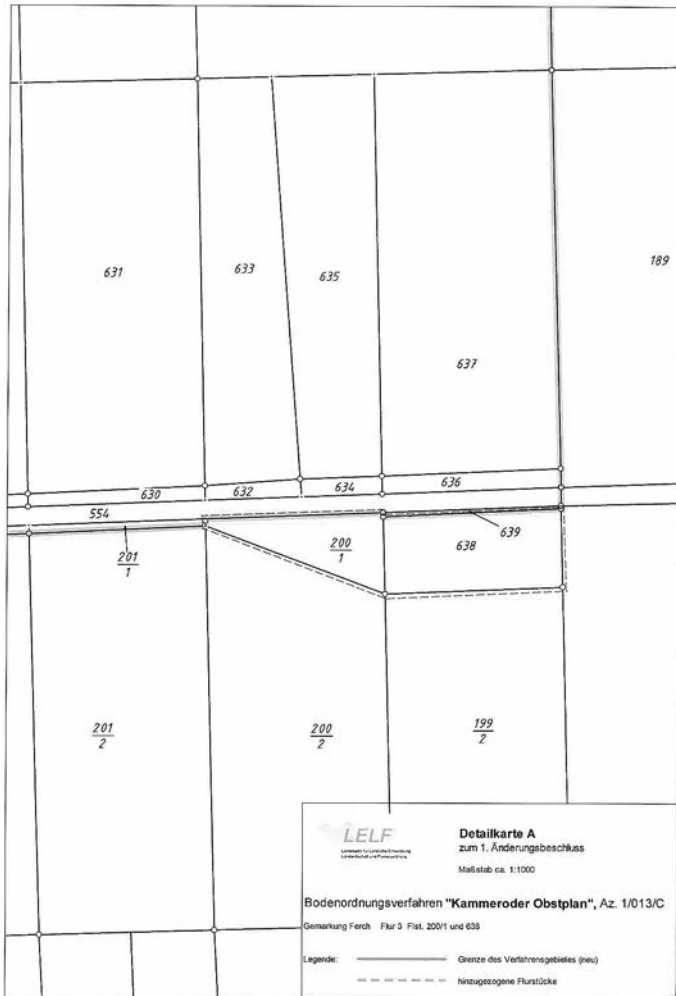
Im Auftrag

gez. Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Siegel

Anlagen: Übersichtskarte,
Detailkarten ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses





Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Ferch-Mittelbusch

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 23.11.2012

Auf Grund eines Formfehlers in der Bekanntmachung vom 9. September 2012 ist die Anhörung zum geplanten Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Ferch-Mittelbusch zu wiederholen.

**Der Termin der öffentlichen Anhörung wird
vom 05.12.2012 auf den 13.03.2013 verschoben**

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde zur Neuauslegung der Unterlagen zum geplanten Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Ferch- Mittelbusch

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Ferch-Mittelbusch ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs.3 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schwielowsee und der Stadt Werder (Havel).

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Ferch Flur 1,2,3,4,5 und 20
Gemarkung Werder Flur 28

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

von Montag den 07.Januar 2013
bis einschließlich Freitag den 08.Februar 2013

zu jedermann Einsicht an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 3, Fachdienst 38
Untere Wasserbehörde, Zimmer 101
Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig

Montag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeinde Schwielowsee
Fachbereich Ordnung und Sicherheit Zimmer Nr. 2.5
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee/OT Ferch

Montag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Werder (Havel)
Bauverwaltung Zimmer 21
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Montag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stellen möglich. Weitere Unterlagen, wie das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen können nach vorheriger Vereinbarung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingesehen werden.

Am **Mittwoch den 13. März 2013 um 16.00 Uhr**, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ferch statt.

Vom 07. Januar 2013
bis einschließlich 13. März 2013

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig Zimmer 101 und in der mündlichen Anhörung vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Belzig den 08.11.2012
gez. Untere Wasserbehörde

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1)

